



Lohneinstufung Schulleiterin / Schulleiter

gültig ab 1.1.2023

Grundsätze

Bei Schulleitenden mit einem Lehrdiplom ist für deren Lohneinstufung grundsätzlich die Einstufung als Lehrperson massgebend. Die Überführung erfolgt stufengleich in die Lohnkategorie V der Volksschullehrpersonen (mit Ausbildung zur Schulleitung) bzw. in die Lohnkategorie IV (ohne Ausbildung zur Schulleitung). Ausserschulische Führungserfahrung kann zu einer höheren Lohneinstufung als Schulleiterin oder als Schulleiter führen.

Das Einstufungsverfahren bei Schulleitenden ohne Lehrdiplom basiert auf denselben Grundsätzen.

Mit einem Kindergarten- bzw. Primarlehrdiplom wird die Lohneinstufung als Schulleitung um eine Lohnstufe erhöht, mit einem Sekundarlehrdiplom um zwei Lohnstufen.

Neueintritt als Schulleiterin oder als Schulleiter

Bei einem Neueintritt werden die anrechenbaren Jahre im Hinblick auf die Lohneinstufung als Schulleiterin oder als Schulleiter wie folgt unterschieden:

- Zu 100 % werden - unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad - Unterrichtstätigkeiten in Klassen und als Förderlehrperson (Integrative Förderung und Integrative Schulungsform) sowie Schulleitungstätigkeiten an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG, an Sonderschulen oder in Sonderschulheimen angerechnet. Ausserschulische Führungserfahrung wird im gleichen Umfang berücksichtigt.
- Zu 75 % werden - unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad - anderweitiger Unterricht mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe (Aufnahmeunterricht DaZ, Einzelunterricht als Sonderschulung, Halb- und Ganzklassenunterricht an Musikschulen), schulische Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Audiopädagogik), Unterricht mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II oder in der Lehrerausbildung angerechnet; sofern diese Zeitspanne nicht bereits bei den Tätigkeiten zu 100 % angerechnet wurde.
- Zu 50 % werden die übrigen Tätigkeiten angerechnet, z. B. Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, Studium, berufliche Tätigkeiten in der Privatwirtschaft usw.; sofern diese Zeitspanne nicht bereits bei den Tätigkeiten zu 100 % oder zu 75 % angerechnet wurde.

Die Unterrichts- und Berufstätigkeiten werden wie folgt berechnet:

- Vom aktuellen Jahrgangsalter werden bei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter folgende Ausbildungszeit abgezogen, um die maximal mögliche Zahl von anrechenbaren Jahren zu bestimmen:
 - kein Lehrdiplom 23 Jahre
 - mit Lehrdiplom für die Kindergarten- oder für die Primarstufe 23 Jahre
 - mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder II 24 Jahre
 - mit Diplom in Schulischer Heilpädagogik 24 Jahre
- Die Zeit der zu 100 % anrechenbaren Tätigkeitsjahre wird vollumfänglich berücksichtigt, jene der zu 75 % anrechenbaren Tätigkeitsjahre zu drei Vierteln. Die verbleibende Differenz zur maximal möglichen Anzahl von Jahren wird zu 50 % angerechnet. Beim Endergebnis zählen ausschliesslich die vollendeten Jahre.
- Für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter wird die entsprechende Lohnstufe anhand vorliegender Tabelle zugewiesen. Die Tabelle wird aufgrund der jährlichen Lohnentwicklung jeweils angepasst.

Anrechenbare Jahre	Lohnstufen ab 1. Januar 2023	Anrechenbare Jahre	Lohnstufen ab 1. Januar 2023
0	1	21	13
1	2	22	13
2	3	23	13
3	4	24	13
4	4	25	14
5	5	26	14
6	6	27	14
7	6	28	14
8	7	29	14
9	8	30	14
10	8	31	14
11	8	32	16
12	8	33	16
13	8	34	16
14	8	35	16
15	10	36	16
16	10	37	16
17	12	38	16
18	12	39	18
19	13	40	19
20	13		



Schulleitende mit ausserschulischer Führungserfahrung

Rechtsgrundlage (§ 29 d. Abs. 4 LPVO): „Ausserschulische Führungserfahrung wird bei der Einstufung angerechnet.“

Angerechnet werden ausserschulische Tätigkeiten im Sinne einer Anstellung mit Beschäftigungsgrad und Entlohnung, z.B. eine Linienfunktion mit direkter Unterstellung von Mitarbeitenden oder eine Projektleitung mit Gesamtverantwortung für das Projekt, sowie die Führungserfahrung ausserhalb der bezahlten Arbeit.

Angerechnet werden:

- Die Tätigkeit als Präsidentin oder als Präsident in einer Exekutivbehörde.
- Militärische Führungserfahrung (Offizierstätigkeit)

Nicht angerechnet werden:

- Tätigkeit als Mitglied in einer Exekutivbehörde oder in einem Legislativorgan (Ausnahmen sind bei sehr aufwändiger Tätigkeit im Personal- oder Führungsbereich gerechtfertigt.)
- Tätigkeit als Präsidentin, Präsident oder Mitglied in einem Verein oder Verband (Ausnahmen bei sehr aufwändiger Tätigkeit im Personal- oder Führungsbereich gerechtfertigt.)
- Tätigkeit als Schulbegleiterin oder als Schulbegleiter
- Tätigkeit als Familienmanagerin oder als Familienmanager

Schulleiterinnen und Schulleiter mit einem Lehrdiplom für die Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe

Bei Schulleiterinnen und Schulleiter mit einem Lehrdiplom für die Kindergarten- oder Primarstufe (abgezogene Ausbildungszeit: 23 Jahre) wird die Einstufung um eine Lohnstufe und bei Schulleiterinnen und Schulleiter mit einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder II oder einem Diplom in Schulischer Heilpädagogik ohne Regelklassenlehrdiplom (abgezogene Ausbildungszeit: 24 Jahre) um zwei Lohnstufen erhöht.

Wechsel von der Lohnkategorie IV zur Lohnkategorie V

Liegt die Ausbildung zur Schulleitung vor, wird auf den ersten des folgenden Monats der Wechsel von der Lohnkategorie IV in die Lohnkategorie V vollzogen. Dieser erfolgt stufen- gleich.